

Presseinfos Mai 2016 - 2

Steuerfalle im Ehrenamt Ehrenamtsfreibeträge nur bei Nebenberuflichkeit

Durch die sogenannte Übungsleiterpauschale von jährlich 2.400 Euro und die Ehrenamtspauschale von 720 Euro im Jahr werden bestimmte Tätigkeiten im staatlichen Bereich oder in gemeinnützigen Körperschaften bis zu diesem Betrag steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt. Die Motivation der Bürger für ein ehrenamtliches Engagement soll damit gefördert werden. Geförderte Tätigkeiten sind beispielsweise Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, künstlerische Tätigkeiten oder die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen in staatlichen, gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen. Aber auch Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, Kassenwarten, Bürokräften, Reinigungspersonal, Platzwarten, Aufsichtspersonal oder Schiedsrichtern im Amateurbereich für solche Einrichtungen sind grundsätzlich entsprechend begünstigt. Voraussetzung ist außerdem, dass die Tätigkeit nur nebenberuflich ausgeübt wird. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie bezogen auf das Kalenderjahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitstelle in Anspruch nimmt. "Nebenberuflich bedeutet jedoch nicht, dass ein Hauptberuf ausgeübt werden muss", stellt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfvereine in Berlin, klar. So können auch Hausfrauen und -männer, Vermieter, Studenten, Rentenempfänger und Arbeitslose nebenberuflich solche ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben und den Steuerfreibetrag in Anspruch nehmen. Problematisch kann es für Menschen werden, die sich zu viel ehrenamtlich engagieren und die Aufwandsentschädigung in Höhe der Freibeträge erhalten. Wird nämlich die zeitliche Grenze von 1/3 einer vergleichbaren Vollzeitskraft überschritten, werden rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr auch bereits ausbezahlte Beträge steuer- und sozialversicherungspflichtig. Nöll rät deshalb: "Um die rückwirkende Steuer- und Sozialversicherungspflicht zu vermeiden, sollte die Tätigkeitszeit genau dokumentiert werden, um den Nebentätigkeitscharakter nachweisen zu können." Übt ein Steuerpflichtiger mehrere verschiedenartige grundsätzlich begünstigte Tätigkeiten aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich objektiv als Ausübung eines einheitlichen Berufs darstellen. "Erledigt beispielsweise ein Steuerpflichtiger die Buchführung oder andere Aufzeichnungspflichten für mehrere gemeinnützige Körperschaften, darf zeitlich

insgesamt ein Drittel einer Vollzeitbüroarbeitskraft nicht überschritten werden, wenn das Kriterium der Nebenberuflichkeit erfüllt und die Steuerbefreiung gewährt werden soll", erläutert Nöll.